

Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung

Umsetzungsstrategie zur Totalrevision
des öffentlichen Beschaffungsrechts
für die Strategieperiode 2021 – 2030



Impressum

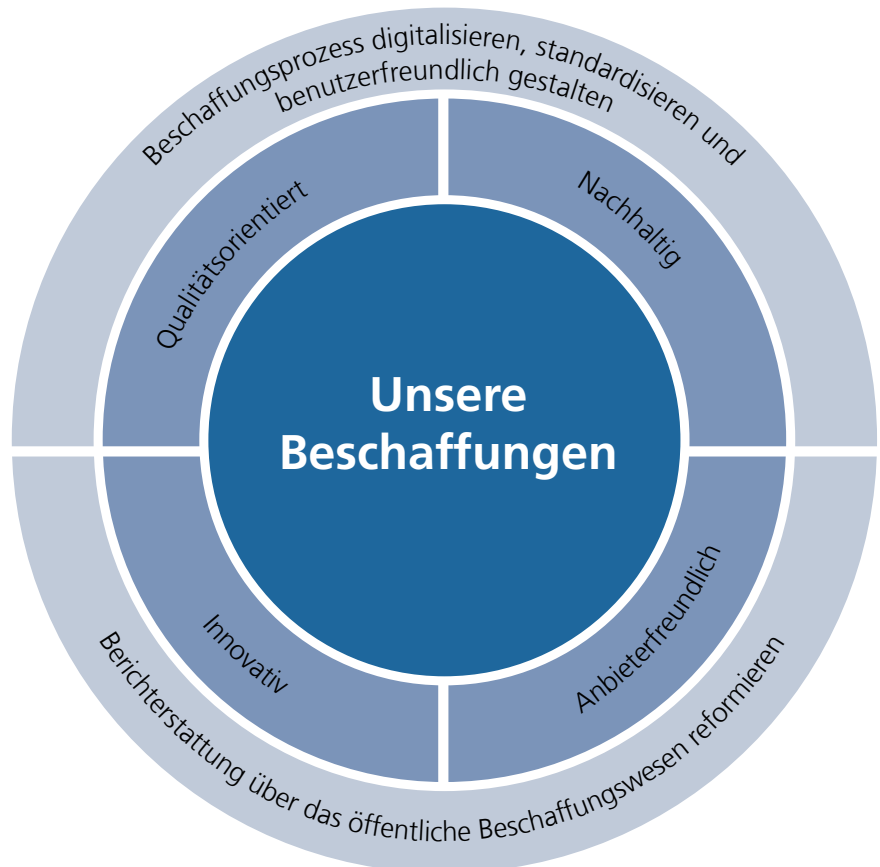
Herausgeber	Schweizerischer Bundesrat (Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 2020) Aktualisiert gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. November 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026
Projektleitung	Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

Inhaltsverzeichnis

Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung – Umsetzungsstrategie zur Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Strategieperiode 2021 – 2030

1.	Überblick	4
2.	Einleitung	5
3.	Ausgangslage und Geltungsbereich	6
3.1	Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts	6
3.2	Die zentralen Neuerungen im Vergleich	7
3.3	Geltungsbereich der Umsetzungsstrategie	8
3.4	Verhältnis zu anderen beschaffungsrechtlich relevanten Strategien des Bundesrates	8
4.	Mission	9
5.	Harmonisierte Umsetzung mit den subföderalen Ebenen	9
5.1	Lagebeurteilung für die Strategieperiode 2021 – 2030	9
5.2	Stossrichtungen	10
5.2.1	Aufnahme der subföderalen Ebenen in die BKB	10
5.2.2	Gemeinsamer Beschaffungsleitfaden TRIAS	10
5.2.3	Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB	10
5.2.4	Interessensgemeinschaft eidgenössische Abschlüsse öffentliche Beschaffung IAöB	10
6.	Umsetzung der revidierten Beschaffungserlasse auf Bundesebene	11
6.1	Lagebeurteilung für die Strategieperiode 2021 – 2030	11
6.2	Stossrichtungen	13
6.3	Beschaffungsstrategische Ziele	13
	Präambel: Bedarfsdefinition und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung	13
6.3.1	Qualitätsorientierte Beschaffungen	15
6.3.2	Nachhaltige Beschaffungen	15
6.3.3	Innovative Beschaffungen	15
6.3.4	Anbieterfreundliche Beschaffungen	16
6.3.5	Digitalisierte, standardisierte und benutzerfreundliche Beschaffungsprozesse	16
6.3.6	Reform der Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen	16
6.3.7	Normen und Standards	16
7.	Überprüfung, strategische Steuerung und Berichterstattung	17

1. Überblick



2. Einleitung

Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung – Umsetzungsstrategie zur Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Strategieperiode 2021 – 2030¹

Die Verwaltungseinheiten benötigen Bauleistungen, Güter und Dienstleistungen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben und staatlichen Leistungen bestmöglich – sei dies innovativ und vorausschauend, agil und effizient, nachhaltig und kundenfreundlich, digital und rasch – erbringen können. Die öffentliche Beschaffung dieser Leistungen und Güter stellt somit einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dar. Der Bundesverwaltung kommt bei ihrem Konsumverhalten und dem damit einhergehenden Umgang mit öffentlichen Geldern zudem eine Vorbildfunktion zu.

Das totalrevidierte Beschaffungsrecht des Bundes² gibt uns viele spannende Möglichkeiten. Nutzen wir die Chancen und gehen die Beschaffungen engagiert gemeinsam an, im Interesse aller!

Umsetzungsstrategie 2021–2030 Mission → Stossrichtungen → beschaffungsstrategische Ziele	Bundesrat
Empfehlungen zur Erreichung der strategischen Ziele Empfehlungen, Merkblätter, Leitfäden usw. – regelmässig	BKB / KBOB
Festlegung eigener Ziele und Umsetzung Operative Ziele im Rahmen der Umsetzungsstrategie	Beschaffungsämter
Strategisches Controlling zu Handen Ämter Strategisches Beschaffungscontrolling über Zielerreichung / Monitoring – jährlich	BKB / KBOB
Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit Gemeinsamer Jahresbericht – jährlich	BKB / KBOB
Zwischenbericht zur Umsetzungsstrategie Zwischenbericht nach 5 Jahren, ev. Strategiereview	Bundesrat
Bericht zur Strategieperiode, Aktualisierung Strategie, Evaluation der Gesetzgebung Berichterstattung nach 10 Jahren	Bundesrat

¹ Im weiteren Verlauf des Dokuments «Umsetzungsstrategie» genannt.

² Die rechtlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens sind im totalrevidierten Bundesgesetz (BöB; SR 172.056.1) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) verankert, welche die internationalen Vorgaben des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) auf nationaler Ebene umsetzen. Das revidierte BöB und die revidierte VöB sind am 1. 1. 2021 in Kraft getreten.

3. Ausgangslage und Geltungsbereich

3.1 Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts

Hauptziele der Vorlage für die Totalrevision waren einerseits die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen und andererseits die Umsetzung des revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) in die nationale Gesetzgebung.

Der Gesetzgeber gewichtete zudem die Grundprinzipien des öffentlichen Beschaffungsrechts teilweise neu: Das Gesetz bezweckt den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel, die Transparenz des Vergabeverfahrens, die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung von Anbietenden sowie die Förderung des wirksamen und fairen Wettbewerbs, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Der Gesetzgeber nahm im Zuge der sehr ausführlichen parlamentarischen Beratungen weitere inhaltliche Anpassungen an der Gesetzesvorlage vor: Der Zuschlag geht neu an das vorteilhafteste Angebot (bisher stand die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Zentrum der Beschaffungen). Damit und mit diversen weiteren Anpassungen wird die allgemeine Stossrichtung des totalrevidierten Beschaffungsrechts unterstrichen, neben dem Angebotspreis vermehrt auch Qualitäts- und Nachhaltigkeitsüberlegungen in den Fokus der Beschaffungen zu stellen.

Die Eidgenössischen Räte sprachen sich deutlich dafür aus, dass diesen Aspekten künftig verstärkt Rechnung zu tragen und eine Neuausrichtung im öffentlichen Beschaffungswesen gewollt ist. Hierfür ist ein Wandel in der Vergabekultur des Bundes herbeizuführen. Es ist die Aufgabe der Beschaffungs- und Bedarfsstellen, die vom Gesetzgeber eingeführten Neuerungen gezielt anzuwenden und die Voraussetzungen für diesen Wandel zu schaffen. Der Bundesrat greift die im Rahmen der parlamentarischen Debatten vom Gesetzgeber formulierten Ziele und Absichten auf und konkretisiert diese Vorgaben für die Beschaffungsbehörden des Bundes. Hierzu legt er in vorliegender Umsetzungsstrategie Stossrichtungen und Ziele für die Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts fest.

3.2 Die zentralen Neuerungen im Vergleich

Vorherige Rechtslage	Revidiertes Beschaffungsrecht
Das Beschaffungsrecht von Bund und Kantonen war uneinheitlich und zersplittert.	Schweizweit bestehen weitgehend harmonisierte Beschaffungsrechtsordnungen ³ .
Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhielt den Zuschlag.	Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.
Zweckartikel: «Der Bund wollte (...) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern.»	Der Zweckartikel führt neu die Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen aus: «Das Gesetz bezweckt den wirtschaftlichen und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (...).»
In der öffentlichen Wahrnehmung stand das Preiskriterium oft im Vordergrund der Angebotsbewertungen.	• Preis und Qualität sind Zuschlagskriterien der gleichen Stufe. • Allgemeine Stärkung der Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte. • Das Gesetz stellt zusätzliche Vergabeinstrumente zur Verfügung, deren Anwendung qualitätsbezogene und nachhaltige Beschaffungen fördern. • Die zu beschaffenden Leistungen sollen mit Blick auf ihren gesamte Lebenszyklus bewertet werden. • Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.
Die Qualität stand als ein mögliches Zuschlagskriterium zur Auswahl.	Abhängig vom Beschaffungsgegenstand müssen geeignete qualitätsbezogene Kriterien definiert werden.
Die Vorgaben und Prozesse wurden als starr und wenig flexibel wahrgenommen. Für die Beschaffung von innovativen Leistungen bzw. die Berücksichtigung von innovativen Lösungsansätzen bestand wenig Raum.	Gesetz und Verordnung stellen zusätzliche Werkzeuge und Verfahrensarten bereit, durch welche die Flexibilität in den Vergabeverfahren erhöht und die Beschaffung von innovativen Leistungen gezielt gefördert werden kann. Die Rahmenbedingungen für weitgehend digitalisierte Vergabeverfahren sind geschaffen.

³ Zum Stand des Inkrafttretens der IVöB 2019, s. <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>

3.3 Geltungsbereich der Umsetzungsstrategie

Die vorliegende *Umsetzungsstrategie* gilt für die dem BöB gemäss Artikel 4 Abs. 1 unterstehenden Auftraggeberinnen (Beschaffungsstellen und Bedarfsstellen⁴). Für die Unternehmen gemäss Art. 4 Abs. 2 BöB sowie den ETH-Bereich im Bereich von Güter- und Dienstleistungsbeschaffungen⁵ hat die vorliegende Umsetzungsstrategie Empfehlungscharakter.

3.4 Verhältnis zu anderen beschaffungsrechtlich relevanten Strategien des Bundesrates

Die vorliegende Umsetzungsstrategie stellt die übergeordnete Strategie des Bundesrates in Bezug auf öffentliche Beschaffungen des Bundes dar.

Weitere Strategien des Bundesrates, welche ebenfalls Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens berühren, ergänzen die vorliegende Umsetzungsstrategie für das jeweilige Themengebiet. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Strategien:

- **Strategie nachhaltige Entwicklung 2030⁶**
Im Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung.
- **IKT-Strategie des Bundes⁷**
Im Bereich der Beschaffung in IKT-Projekten⁸.
- **Strategie digitale Schweiz⁹**
Im Themenbereich der Digitalisierung.
- **Strategie Baukultur¹⁰**
Im Bereich der Beschaffung im Bauwesen und Immobilienmanagement.
- **Klimastrategie 2050¹¹**
Im Bereich Klima bzw. Umwelt.
- **Energiestrategie 2050¹²**
Im Bereich Energie bzw. Umwelt.
- **Strategie Biodiversität Schweiz¹³**
Im Bereich Umwelt.

⁴ Vgl. Art. 2 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB, SR 172.056.15).

⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b Org-VöB.

⁶ Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030. <https://www.are.admin.ch/de/sne>.

⁷ IKT-Strategie Bund 2020–2023. https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/themen/strategie_planung/ikt-strategie_bund_2020-2023.html.

⁸ Zu IKT-Projekten, vgl. Anhang 1 Ziff. 14 und 15 der Org-VöB.

⁹ Strategie digitale Schweiz. <https://digital.swiss/de/>.

¹⁰ Interdepartementale Strategie zur Förderung der Baukultur. www.bak.admin.ch/strategie-baukultur.

¹¹ Klimastrategie 2050 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/klimapolitik/ziele-und-strategien/klimastrategie-2050.html>.

¹² Energiestrategie 2050. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html>.

¹³ Biodiversitätsstrategie Schweiz. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan.html>.

4. Mission

- I. **Der Bund engagiert sich für eine enge Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen föderalen Ebenen, damit die Beschaffungsordnungen in der Schweiz bestmöglich harmonisiert umgesetzt werden.** (→ Siehe Kapitel 4)
- II. **Die Beschaffungen des Bundes sind wirtschaftlich und nachhaltig, qualitäts- und innovationsorientiert. Das Verfahren wird digital durchgeführt und vom Bedarf bis zur Abwicklung durch einen anwenderfreundlichen Workflow unterstützt.** (→ Siehe Kapitel 5)

5. Harmonisierte Umsetzung mit den subföderalen Ebenen

5.1 Lagebeurteilung für die Strategieperiode 2021 – 2030

Harmonisierung

Ein Hauptziel der Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts war die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen. Durch die gemeinsame Erarbeitung der Rechtsgrundlagen und die parallele Durchführung der Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Kantonsebene konnte eine weitgehende Harmonisierung der Rechtserlasse im öffentlichen Beschaffungsrecht erreicht werden. Von der Harmonisierung der nationalen Beschaffungsordnungen sollen insbesondere die Anbietenden profitieren und durch die schweizweit vereinheitlichten Regelungen einfacher anbieten können.

Der Gesetzgeber betonte in den parlamentarischen Debatten zur Revision wiederholt, dass es von grosser Wichtigkeit ist, die in den Erlassen erreichte Harmonisierung auch in die Beschaffungspraxis zu überführen. Nur so können die mit der Revision angestrebten Ziele erreicht und harmonisiert über alle föderalen Ebenen umgesetzt werden. Der Bundesrat erachtet es daher als ein wesentliches Ziel, die Harmonisierungsbestrebungen zwischen Bund und den subföderalen Ebenen in der Umsetzung der Beschaffungsrechtserlasse weiterzuführen. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit des Bundes mit den anderen föderalen Ebenen.

5.2 Stossrichtungen

Um die Harmonisierungsbestrebungen mit den subföderalen Ebenen fortzusetzen und zu stärken, sieht der Bundesrat insbesondere die nachfolgend beschriebenen Massnahmen und Instrumente vor¹⁴.

5.2.1 Aufnahme der subföderalen Ebenen in die BKB

Wie dies bei der KBOB im Baubereich bereits der langbewährten Praxis entspricht, soll neu auch in der BKB im Bereich von Güter- und Dienstleistungsbeschaffungen die Vertretung aller föderalen Ebenen angestrebt werden. Der Einbezug der subföderalen Ebenen in der BKB kann sowohl die Zusammenarbeit hinsichtlich der harmonisierten Umsetzung der revidierten Beschaffungserlasse stärken und damit einen volkswirtschaftlichen Nutzen mit sich bringen, als auch die langfristige Koordination in diesen Bereichen unterstützen.

5.2.2 Gemeinsamer Beschaffungsleitfaden TRIAS

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts erarbeiteten der Bund und die Kantone in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) den gemeinsamen Beschaffungsleitfaden TRIAS. Die gemeinsame Erarbeitung des Leitfadens trug den unterschiedlichen Gegebenheiten der föderalen Ebenen Rechnung und fördert zugleich ein einheitliches Verständnis. Die Anwendung des TRIAS-Leitfadens unterstützt eine möglichst harmonisierte Umsetzung der revidierten Beschaffungserlasse im Vollzug.

5.2.3 Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB

Die Nachhaltigkeitsaspekte haben im Rahmen der Totalrevision insgesamt eine Stärkung erfahren. Die Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB) soll Beschaffenden aller föderalen Ebenen Informationen und Hilfsmittel zur nachhaltigen Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. So sollen z. B. gemeinsame Empfehlungen, Leitfäden oder Merkblätter zu einer einheitlichen Beschaffungspraxis beitragen und die Beschaffenden befähigen, Nachhaltigkeitsaspekte entlang der Beschaffungsprozesse miteinzubeziehen. Betreiber der Plattform sind BKB und KBOB. Die Plattform stellt ein gemeinsam von allen föderalen Ebenen getragenes Umsetzungsinstrument dar und soll frei zugänglich sein.

5.2.4 Interessensgemeinschaft eidgenössische Abschlüsse öffentliche Beschaffung IAöB

Die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie weitere öffentliche und öffentlich-rechtliche Organisationen, Vereinigungen und Verbände schlossen sich in der Interessensgemeinschaft eidgenössische Abschlüsse öffentliche Beschaffung (IAöB) zusammen. Dies mit dem Bestreben, die Berufsfelder, welche Umgang mit öffentlichen Beschaffungen haben, weiter zu professionalisieren und die geforderten Fachkompetenzen für diese Tätigkeiten einheitlich zu vermitteln und zu überprüfen. Der IAöB kommt auch mit Blick auf das Inkrafttreten der revidierten öffentlichen Beschaffungserlasse eine grosse Bedeutung zu. Die Aus- und Weiterbildung ist das primäre Instrument, um das Wissen bezüglich der Neuerungen der Revision den Anwendern des revidierten Rechts zu vermitteln und diese für bestimmte Thematiken besonders zu sensibilisieren. Das Bereitstellen einheitlicher Ausbildungsangebote unterstützt die harmonisierte Anwendung des revidierten Rechts.

¹⁴ Die in Kapitel 4 aufgeführten Stossrichtungen sind Teil der gemeinsamen Umsetzungsmassnahmen aller föderalen Ebenen. Sie fliessen daher nicht in die Überprüfung der Zielerreichung mittels dem strategischen Beschaffungscontrolling nach Kapitel 6 ein.

6. Umsetzung der revidierten Beschaffungserlasse auf Bundesebene

6.1 Lagebeurteilung für die Strategieperiode 2021 – 2030

Qualitätsorientierung

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Qualität – wie der Preis – neu stets zu gewichten ist. Ausnahmen hiervon soll es lediglich bei standardisierten Leistungen geben. Auch der Bundesrat will, dass öffentliche Beschaffungen noch vermehrt qualitätsorientiert erfolgen. Die Nachfrage nach geeigneter Qualität führt zu geeigneten Leistungen. Bei langlebigen, komplexen oder intellektuellen Leistungen ist den Qualitätsaspekten besonders hohe Bedeutung beizumessen.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsaspekte haben in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Der Gesetzgeber bekannte sich klar dazu, den Nachhaltigkeitsaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes künftig verstärkt Rechnung zu tragen, indem er mehrere entsprechende Anpassungen an der Gesetzesvorlage vornahm. Auch der Bundesrat will, dass die Nachhaltigkeit für das Beschaffungswesen des Bundes eine hohe Relevanz hat.

Zu Beginn des Jahres 2025 trat u.a. das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Förderung von Innovationen und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft, das die zentrale Bundesverwaltung verpflichtet, bis spätestens 2040 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Entsprechend ist diese Zielsetzung auch im öffentlichen Beschaffungswesen zu berücksichtigen, und es ist nach Möglichkeit die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Innovation

Der Innovation bzw. deren Förderung kommt eine bedeutende Rolle zu, wenn es darum geht, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken und die Verwaltung für die Zukunft auszurichten. Im öffentlichen Beschaffungswesen können hierfür Impulse gesetzt werden, indem die Innovationskraft der Unternehmen mit der gezielten Nachfrage nach innovativen Leistungen und durch die geeignete Ausgestaltung der Ausschreibungen belohnt wird. Die Beschaffung von innovativen Produkten und Dienstleistungen kann zu besonders nachhaltigen und ressourcenschonenden Lösungen beitragen. Ausserdem kann die Innovationskraft einer Leistung eine grosse Hebelwirkung entfalten und so die Gesamtkosten senken sowie den Nutzen erhöhen.

Teilnahme von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren

Über 99% aller Schweizer Unternehmen sind KMU – diese Zahl verdeutlicht ihre Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft. Wirtschaftsverbände und Politik haben in der Vergangenheit mehrfach moniert, dass der administrative Aufwand und die Hürden für eine Teilnahme der KMU an den öffentlichen Beschaffungsverfahren des Bundes zu hoch seien. Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung der KMU bewusst. Er möchte ihre Chancen bei Vergaben des Bundes erhöhen, so dass diese mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in der Regel an den Beschaffungsverfahren des Bundes teilnehmen können. Die Teilnahme von KMU stärkt den Wettbewerb. Die Angebote von hochspezialisierten, nachhaltigkeits- und qualitätsorientierten KMU können zu besonders vorteilhaften Lösungen beitragen.

Digitalisierung und Benutzerfreundlichkeit der Beschaffungsprozesse

Die Themen Effizienz- und Effektivitätssteigerung in den Beschaffungsverfahren des Bundes waren Gegenstand verschiedener politischer Vorstösse und Voten. Der Bundesrat ist bestrebt, diesen Themen weiterhin das entsprechende Gewicht zu verleihen. Die bestehenden Beschaffungsabläufe und die Beschaffungsorganisation sind stetig zu analysieren und auch mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit weiter zu verbessern. Die vom Beschaffungsrecht zur Verfügung gestellten Instrumente sollen optimal angewendet, der Ermessensspielraum mit Blick auf Aufwand und Nutzen genutzt und die Vorgaben pragmatisch umgesetzt werden.

Die Digitalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes bietet grosse Chancen im Hinblick auf die Steigerung von Effizienz und Effektivität. Eine weitgehende Digitalisierung der Beschaffungsprozesse kann zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Vergabeverfahren beitragen. Die Digitalisierung trägt auch zu einer Stärkung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Beschaffungen bei.

Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgt heute mittels verschiedener Instrumente und Berichte.¹⁵ Durch die Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts erhöht sich die Anzahl an Berichterstattungsinstrumenten weiter. Der Bundesrat ist bestrebt, die Berichterstattung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens künftig zusammenzuführen und zu optimieren.

Normen und Standards

Die Festlegung einheitlicher Anforderungen fördert die Vergleichbarkeit von Angeboten für qualitätsorientierte und nachhaltige Beschaffungslösungen. Die Berücksichtigung technischer Normen und Standards, primär im Rahmen der technischen Spezifikationen, kann einen wesentlichen Beitrag zu effizienten und transparenten Beschaffungen leisten. Die Ausgestaltung von Normen und Standards ist daher von grosser Bedeutung für den Bund. Dies auch aufgrund der Herausforderung, dass in den Bereichen Waren-, Dienstleistungs- und insbesondere Baubeschaffungen eine Vielzahl unterschiedlicher technischer Normen und Standards besteht, die sich teilweise überschneiden oder zu Unklarheiten führen.

¹⁵ Veröffentlicht werden derzeit: Reporting-Set Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung, gemeinsamer Jahresbericht der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, Geschäftsbericht der BKB, Geschäftsbericht der KBOB, Beschaffungszahlungen, Umsatzstärkste Lieferanten und neu die Bekanntgabe der Beschaffungen ab Fr. 50 000.–.

6.2 Stossrichtungen

Gestützt auf diese Lagebeurteilung legt der Bundesrat für die Strategieperiode 2021 – 2030 besonders Wert darauf, dass folgende Stossrichtungen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes verfolgt werden:

- **Präambel: Bedarfsdefinition und Umsetzungsverantwortlichkeiten**
- **Qualitätsorientierte Beschaffungen (6.3.1)**
- **Nachhaltige Beschaffungen (6.3.2)**
- **Innovative Beschaffungen (6.3.3)**
- **Anbieterfreundliche Beschaffungen (6.3.4)**
- **Digitalisierte, standardisierte und benutzerfreundliche Beschaffungsprozesse (6.3.5)**
- **Reform der Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen (6.3.6)**
- **Normen und Standards (6.3.7)**

6.3 Beschaffungsstrategische Ziele

Ausgehend von den Vorgaben der totalrevidierten Beschaffungserlasse und den definierten Stossrichtungen legt der Bundesrat die nachfolgenden beschaffungsstrategischen Ziele für die Strategieperiode 2021 – 2030 fest.

Präambel: Bedarfsdefinition und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung

Bedarfsdefinition

Die Bedarfs- und die Beschaffungsstellen prüfen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Beschaffungsprozess den Miteinbezug der nachfolgenden strategischen Ziele und legen damit den Grundstein für das gesamte Beschaffungsverfahren. Bereits im Rahmen der Bedarfsdefinition¹⁶ fliessen Überlegungen zu den Aspekten Qualität, Nachhaltigkeit und Innovation der zu beschaffenden Leistungen sowie der anbieter- bzw. KMU-freundlichen Ausgestaltung der Beschaffungsverfahren mit ein.

¹⁶ Siehe dazu auch Art. 9 und 13 Org-VöB.

Rollenverständnis

Rolle	Umsetzungsverantwortlichkeiten
Bedarfsstelle	Bei <u>Beschaffungen</u> der Bedarfsstellen¹⁷ Die Bedarfsstellen setzen die Stossrichtungen der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche sowie bei den ihnen delegierten Beschaffungen aktiv um. Dabei richten sie ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit und Innovation und tragen zur Stärkung der Anbieterfreundlichkeit und der KMU-Verträglichkeit ihrer Beschaffungsverfahren bei. Bei Beschaffungen der <u>Bedarfsstellen</u> in Koordination mit den <u>zentralen Beschaffungsstellen</u> Die Bedarfsstellen prüfen bereits im Rahmen der Bedarfsdefinition, wie sie ihren Bedarf möglichst vorteilhaft unter Berücksichtigung der Stossrichtungen der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung decken können. In diesem Zusammenhang und mit Blick auf die Abwicklung des Beschaffungsvorhabens koordinieren sie sich frühzeitig mit den zuständigen zentralen Beschaffungsstellen.
Zentrale Beschaffungsstelle	Bei Beschaffungen der <u>zentralen Beschaffungsstellen</u>¹⁸ Bei Beschaffungen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nehmen die zentralen Beschaffungsstellen eine Vorbildrolle ein. Sie nutzen den ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum und setzen die Stossrichtungen der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung in ihrer Vergabepaxis um. Bei Beschaffungen der <u>Bedarfsstellen</u> in Koordination mit den <u>zentralen Beschaffungsstellen</u> Die zentralen Beschaffungsstellen unterstützen die Bedarfsstellen in der Wahrnehmung ihrer Funktion. Dabei unterstützen sie die Bedarfsstellen in den Beschaffungsverfahren und in den Beratungen im Hinblick auf die Wahl möglichst vorteilhafter und geeigneter Lösungen – in Einklang mit den Zielsetzungen und Stossrichtungen der Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung. Bei Bedarf können die zuständigen Fachstellen für die Umsetzung konsultiert werden.¹⁹

¹⁷ Erfasst sind Beschaffungen gemäss Art. 17 ff und Art. 22 Org-VöB.

¹⁸ Erfasst sich die Beschaffungen gemäss dem 2. Kapitel Org-VöB.

¹⁹ Vgl. Kapitel 6 Org-VöB.

6.3.1 Qualitätsorientierte Beschaffungen

Ziele für die Bedarfs- und Beschaffungsstellen

- Bauleistungen, Güter und Dienstleistungen werden gestützt auf angemessene und geeignete qualitative Anforderungen vergeben. Bei der Angebotsbewertung stehen vermehrt die Qualitätsmerkmale einer Leistung im Zentrum.
- Bei der Beschaffung von nicht standardisierten Leistungen nehmen die Beschaffungs- und Bedarfsstellen neben dem Preiskriterium immer geeignete qualitätsbezogene Zuschlagskriterien auf und messen den Qualitätsmerkmalen einer Leistung einen angemessenen hohen Stellenwert bei.
- Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen nutzen den ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum und wählen geeignete Kriterien, welche den Eigenheiten des jeweiligen Beschaffungsgegenstandes entsprechend Rechnung tragen. Dies soll eine differenzierte und angemessene Bewertung der Qualitätsmerkmale ermöglichen.

6.3.2 Nachhaltige Beschaffungen

Ziele für die Bedarfs- und Beschaffungsstellen

- Die öffentlichen Mittel werden im Rahmen der öffentlichen Beschaffungen wirtschaftlich sowie volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig eingesetzt.
- Die beschafften Leistungen genügen über ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen.
- Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen berücksichtigen die Nachhaltigkeitsaspekte entlang des gesamten Beschaffungsablaufs.
- Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen tragen zum Netto-Null-Ziel der zentralen Bundesverwaltung bei und reduzieren die Treibhausgasemissionen von den zu beschaffenden Leistungen.
- Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen formulieren in der Regel geeignete, auf den jeweiligen Beschaffungsgegenstand zutreffende, nachhaltigkeitsorientierte technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien.

6.3.3 Innovative Beschaffungen

Ziele für die Bedarfs- und Beschaffungsstellen

Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen ...

- ... beschaffen innovative Leistungen und Lösungen
 - Sie prüfen im Rahmen der Bedarfsdefinition, ob die Beschaffung von innovativen Leistungen und Lösungen vorteilhaft erscheint.
 - Sie informieren sich über den Markt und führen soweit angezeigt Marktanalysen durch, um Innovationspotenziale zu erkennen.
 - Die Beschaffung von besonders nachhaltigen und ressourcenschonenden Leistungen kann mit der Beschaffung von innovativen Leistungen unterstützt werden.
- ... gestalten die Beschaffungsverfahren innovationsfördernd aus
 - Sie gestalten die Beschaffungsverfahren so aus, dass von den Anbietenden innovative Leistungen angeboten werden können.
 - Sie wählen hierfür Beschaffungsverfahren, Anforderungen und Kriterien, die geeignet sind, um Innovation nachzufragen.

6.3.4 Anbieterfreundliche Beschaffungen

Ziele für die Bedarfs- und Beschaffungsstellen

- Anbietende, insbesondere auch KMU, können vereinfacht Angebote einreichen, weil die Beschaffungsbehörden die von Bund und Kantonen schweizweit harmonisierten Beschaffungsordnungen möglichst harmonisiert anwenden.
- Die Beschaffungsbehörden gestalten die Beschaffungsverfahren in der Regel so, dass auch KMU die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.
- Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen setzen sich aktiv dafür ein, die Beschaffungsverfahren nach Möglichkeit anbietergerecht auszugestalten und den administrativen Aufwand gering zu halten.

6.3.5 Digitalisierte, standardisierte und benutzerfreundliche Beschaffungsprozesse

	Ziele für ...
Die Beschaffungsprozesse werden bundintern harmonisiert sowie standardisiert, sind effizient und folgen einem digitalisierten sowie anwenderfreundlichen Workflow.	... das BBL
Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen des Bundes steuern den Bezug von wichtigen Lieferanten mit einem bundesweiten und systemisch eingebundenen Lieferantenmanagement.	... das BBL
Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen arbeiten innerhalb der Bundesverwaltung und mit den Anbietenden digital zusammen. Die zur Verfügung stehenden digitalen Möglichkeiten – wie beispielsweise die elektronische Angebotseingabe oder der digitale Vertragsabschluss mittels elektronischer Signaturen – werden aktiv genutzt und kontinuierlich weiterentwickelt.	... die Umsetzung auf operativer Ebene: Beschaffungs- und Bedarfsstellen ... die übergeordnete Umsetzung: BKB / KBOB
Die Delegationskompetenzen werden unter Einhaltung der geltenden Voraussetzungen situationsgerecht genutzt.	... die Beschaffungs- und Bedarfsstellen

6.3.6 Reform der Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen

Ziele für die BKB und die KBOB

- Die Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen ist klar, stringent und erfolgt periodisch.
- Die verschiedenen bestehenden Berichte und Instrumente werden künftig reduziert und zusammengeführt.
- Das Beschaffungscontrolling dient in diesem Zusammenhang nicht nur als Instrument für die Berichterstattung, sondern auch als Instrument der strategischen Steuerung und der Führungsunterstützung.

6.3.7 Normen und Standards

Ziele für die BKB und die KBOB

- Die KBOB und BKB wahren im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben auch die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich des Normenwesens und der Standardisierung.
- Die KBOB und die BKB engagieren sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, indem sie darauf hinwirken, Fehlanreize beim Normenschaftern zu vermeiden und die Finanzierungsgrundlage zu optimieren.

7. Überprüfung, strategische Steuerung und Berichterstattung

Die Umsetzung der in vorliegender Strategie festgelegten Stossrichtungen und beschaffungsstrategischen Ziele soll mit dem Beschaffungscontrolling überprüft und gesteuert werden. Dieses soll künftig nicht nur als Instrument für die Berichterstattung, sondern auch als Instrument der strategischen Steuerung und der Führungsunterstützung genutzt werden.

Der Prozess für die Überprüfung, Steuerung und Berichterstattung über die Umsetzung der Beschaffungsstrategie ist wie folgt gegliedert:

1. Erlass «Beschaffungsstrategie Bund» durch Bundesrat

Der Bundesrat legt für die Strategieperiode 2021–2030 konkrete Stossrichtungen und beschaffungsstrategische Ziele für die Entwicklung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes fest.

2. Konkretisierung der Stossrichtungen und Ziele durch BKB und KBOB

Als Strategieorgane des öffentlichen Beschaffungswesens unterstützen BKB und KBOB die Beschaffungs- und Bedarfsstellen des Bundes bei der Umsetzung der vom Bundesrat vorgegebenen Stossrichtungen und beschaffungsstrategischen Zielen, indem sie die Vorgaben des Bundesrates mit Empfehlungen und weiteren Instrumenten konkretisieren.

3. Beschaffungs- und Bedarfsstellen leiten eigene operative Ziele ab

Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen leiten aus der Beschaffungsstrategie Bund sowie auf Basis der von der BKB und der KBOB zur Verfügung gestellten Empfehlungen und Instrumente ihre eigenen operativen Ziele ab. Sie sind für die Umsetzung und Erreichung der bundesrätlichen Zielsetzungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verantwortlich.

4. Überprüfung der Umsetzung durch das strategische Beschaffungscontrolling und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit

Die BKB und die KBOB stellen jährlich die Überprüfung der Umsetzung der Ziele aus der Beschaffungsstrategie durch das strategische Beschaffungscontrolling sicher. Das strategische Beschaffungscontrolling führt diesbezüglich Erhebungen bei den Beschaffungs- und Bedarfsstellen durch und stellt die kommentierten Ergebnisse in Berichtsform den zuständigen Ausschüssen der BKB und der KBOB zur Verfügung. Die BKB und die KBOB informieren die Öffentlichkeit regelmässig über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes.

5. Steuerung durch die Ausschüsse von BKB und KBOB

Die zuständigen Ausschüsse der BKB und der KBOB prüfen vorberatend und die BKB und KBOB verabschieden den Bericht des strategischen Beschaffungscontrollings. Bei Bedarf können sie weitergehende Empfehlungen und Instrumente der BKB und KBOB für das Folgejahr zu Handen der Beschaffungs- und Bedarfsstellen veranlassen.

6. Berichterstattung an den Bundesrat sowie Antrag auf die künftige Strategie; Evaluation der Gesetzgebung

Die BKB und die KBOB erstatten dem Bundesrat nach 5 Jahren (Ende 2025) Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung und führen gegebenenfalls ein Strategiereview durch bzw. informieren ihn über weitere erforderliche Massnahmen. Ende 2030 erstatten die BKB und die KBOB dem Bundesrat Bericht über die Umsetzung der beschaffungsstrategischen Ziele in der abgelaufenen Strategieperiode 2021–2030. Gleichzeitig stellen sie dem Bundesrat Antrag auf die Aktualisierung der Beschaffungsstrategie. Mit Blick auf die neue, leuchtturmartige Vorgehensweise – den parallelen Gesetzgebungsarbeiten von Bund und Kantonen – wird dem Bundesrat Ende 2030 auch eine Evaluation der Beschaffungsgesetzgebung unterbreitet. Die anderen föderalen Ebenen werden in die Evaluationsarbeiten mit einbezogen und die OECD-Empfehlung zu Regulierungspolitik und Governance wird berücksichtigt.